

einer entsprechenden Apothekenbetriebsverordnung zurückzuführen. Es ist daher erforderlich, die Übergangsfrist für das Inkrafttreten des geänderten Apothekengesetzes um sechs Jahre zu verlängern. Hierdurch wird außerdem Zeit gewonnen, um einen besseren Überblick über das Verhältnis der in Aussicht gestellten Kosteneinsparungen und den mit Sicherheit entstehenden Mehrkosten zu erhalten.

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Verbesserung der Wirksamkeit kostendämpfender Maßnahmen in der Krankenversicherung (Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz-KVEG)

Punkt 6 der 503. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1981

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 184 RVO)

Art. 3 Nr. 7 (§ 17 KVLG)

In Art. 1 und Art. 3 sind jeweils die Nummern 7 zu streichen.

Begründung:

Die Einführung einer sog. teilstationären Krankenhauspflege, die lediglich unter einer anderen Bezeichnung im Ergebnis eine "nachstationäre Behandlung im Krankenhaus" bedeuten würde, wäre kein wirksamer Beitrag zur Kostendämpfung. Es würde hiervon ohnehin nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Bettenkapazität zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt ausgelastet wäre.